

Verein für Asbestopfer
und Angehörige

Untermüll 6
Postfach 2555
CH - 6302 Zug

Telefon +41 (0)41 766 47 77
Fax +41 (0)41 766 47 78

sekretariat@asbestopfer.ch
www.asbestopfer.ch

RUNDSCHREIBEN

An alle Mitglieder des Vereins
für Asbestopfer und Angehörige

Zug, 20. März 2014

Historischer 6:1 Sieg des gesunden Menschenverstandes in Strassburg !! Howald Moor ca. Schweizerische Eidgenossenschaft; Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 11. März 2014

Liebe Vereinsmitglieder

Wie Sie den Medien entnehmen konnten, wurde unsere Beschwerde zur Verjährungsfrage in den beiden Fällen Howald Moor ca. SUVA und ca. BBC/ABB/ALSTOM von der zweiten Kammer am Europäischen Gericht für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg gutgeheissen. Das Urteil ist auf der Homepage des Gerichtshofes publiziert¹, leider nur auf Französisch (Amtssprache des Gerichtshofes). Der EGMR hat zudem ein Pressecommuniqué erlassen, auf Englisch².

Was wurde entschieden?

Ausgangspunkt waren die beiden Urteile des Bundesgerichtes BGE 136 II 187 (Verantwortlichkeitsklage gegen SUVA) und BGE 137 III 16 (Haftpflichtklage gegen Arbeitgeber Alstom/ABB/BBC), wonach die Verjährung eingetreten gewesen sein soll, bevor der Betroffene krank wurde. Schon ab Anbeginn der Verfahren haben wir den zuständigen Gerichten zu verstehen gegeben, dass dies allein schon sachlogisch nicht stimmen kann; mit etwas, das es noch nicht gibt, kann auch nichts passieren! Wir hatten darauf hingewiesen, dass die bisherige Schweizerische Rechtsprechung gegen Art. 6 EMRK, den Grundsatz des fairen Verfahrens, verstösst. Faires Verfahren bedeutet auch, dass Betroffene einen effektiven Zugang zum Gericht haben müssen. Wenn man zwar ans Gericht gelangen kann, dieses einem jedoch bloss bedeutet, die Angelegenheit sei verjährt, bevor sie entstanden ist, so ist das ein unfairer Zugang.

¹<http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-141952>

²<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/Pages/search.aspx#>

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat uns nun mit sechs gegen eine Stimme Recht gegeben und eine Verletzung von Art. 6 EMRK festgestellt. Die Strassburger Richter haben geurteilt, dass, bevor eine Krankheit wissenschaftlich diagnostiziert werden kann, deren Folgen nicht verjähren können.

Wie Sie vielleicht wissen, soll das Verjährungsrecht in der Schweiz zurzeit revidiert werden; zurückgehend auf zwei nationalrätliche Motionen, die von unserem Verein veranlasst wurden. Der Gesetzesvorschlag liegt mit der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsrecht) nun vor.³

Für Langzeitschäden soll anstelle einer bloss 10-jährigen neu eine 30-jährige Verjährungsfrist gelten, allerdings immer noch ausgehend ab Datum der schädigenden Handlung/Unterlassung und damit nicht ab Erkennbarkeit des Schadens. Auf laufende Asbestfälle soll das Gesetz wegen des Rückwirkungsverbot es ohnehin nicht anwendbar sein. Wir haben der Politik bereits zu verstehen gegeben, dass wir damit nicht einverstanden sind, weil das Grundproblem damit nicht gelöst ist. Was, wenn ein Mesotheliom oder ein sonstiger Langzeitschaden nach 31 Jahren auftritt?

Richtig wäre vielmehr, den Verjährungsanbeginn auf die Erkennbarkeit des Schadens zu setzen, so wie das in Frankreich schon seit langem der Fall ist. Die Strassburger Richter haben es nicht versäumt, sich auch zum Schweizerischen Revisionsvorschlag zum Verjährungsrecht zu äussern und festgestellt, dass der Gesetzesvorschlag für die Asbestverjährungsfrage nicht taugt.

Wie geht es weiter?

Es besteht die Möglichkeit, dass die Schweiz gegen das Urteil Beschwerde einreicht und damit an die Grosse Kammer gelangt. Dafür hat sie drei Monate, konkret bis zum 14. Juni 2014, Zeit. Wir gehen davon aus, dass die Schweiz dies tut, weil in der Schweizer Politik aktuell eine grosse Europa-Skepsis vorherrscht (Stichwort: fremde Richter !) und weil, sollte der Entscheid in Strassburg rechtskräftig werden, die Schweizer Gesetzesvorlage zum Verjährungsrecht durchkreuzt ist.

Wenn die Schweiz nicht weiter zieht, werden wir beim Bundesgericht Mitte Juni die Revision der beiden Bundesgerichtsentscheide (ca. SUVA und Alstom) verlangen; das Verfahren geht dann zurück an die erste Instanz, wo (endlich) geprüft werden muss, ob die damaligen SUVA Verantwortlichen und Arbeitgeber Fehler begingen. Aus unserer Sicht erscheint dieser Fehlernachweis nicht allzu schwierig, da weder die SUVA noch die Arbeitgeber über die Gefährlichkeit informiert hatten und auch keine genügende Schutzvorkehrung getroffen wurde. In diesem Zusammenhang hilft das von uns im Dezember 2013 erstrittene Bundesgerichtsurteil BGE 140 II 7, wo die Richter in einem Eternit-Fall entschieden, man hätte bereits 1970 um die Gefährlichkeit von Asbest wissen müssen.

Auf was müssen wir jetzt achten?

Wir stehen kurz davor, die Verjährungshürde zu beseitigen. Damit rückt die Frage nach einer Entschädigung von der SUVA und den Arbeitgebern in Reichweite. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage müssen wir bei allen Fällen, wo die Erkrankung oder der Tod weniger als 10 Jahre zurückliegt, die Verjährung unterbrechen, damit die Fälle nicht erneut, diesmal ab Schadenseintritt, verjähren. Wenn Sie betroffen sind oder von solchen Fällen wissen, bitte melden Sie sich umgehend bei uns. Wir werden dann das Notwendige vorkehren.

³<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/wirtschaft/gesetzgebung/verjaehrungsfristen/bot-d.pdf>

Wem gebührt Dank?

Zu danken ist in erster Linie der Familie Howald Moor, die diesen langen Kampf führte und führt. Zu danken ist auch den beiden in die Asbestfälle involvierten Rechtsschutzversicherungen COOP Rechtsschutz (Fall Howald Moor) und ASSISTA TCS (Opferhilfeverfahren), welche Kostengutsprache leisteten.

Dank gebührt auch Herrn RA Philip Stolkin, der uns mit seinem profunden EMRK Wissen bei der Ausarbeitung der EMRK Beschwerden tatkräftig zur Seite stand.

Zu danken ist schliesslich Ihnen allen; wir konnten an den Vereinsversammlungen immer wieder davon überzeugen, dass wir hier einen gerechten Kampf führen.

Wir freuen uns auf die diesjährige Vereinsversammlung und werden Sie über den Fortgang der Verfahren informieren.

Asbestopfer aus der Region Obersee / Wir bitten um Ihre Mithilfe

Wir wurden vom Journalisten Matthias Hobi kontaktiert, welcher Kontakt zu Asbestopfern aus der Region Obersee sucht, um einen Artikel für die Obersee Nachrichten zu verfassen. Die Region umfasst die Bezirke Höfe und March im Kanton Schwyz (von Pfäffikon SZ über Wollerau, Lachen bis nach Reichenburg) sowie die Region See/Gaster im Kanton St. Gallen (von Rapperswil-Jona über Uznach bis nach Schänis und Benken). Sollten Sie interessiert sein, an diesem Artikel mitzuwirken, setzen Sie sich bitte direkt mit Herrn Matthias Hobi in Verbindung unter 079 721 45 67 oder hobimatthias@gmail.com.

Für Ihre Mithilfe und Unterstützung danken wir Ihnen bestens.


David Husmann
Präsident VAO